



über <sup>La 25/8</sup>  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernent für Ordnung,  
Bürgerservice und Grünflächen

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Wolfgang Nickel

Stadtrat Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für Umwelt, Energie  
und Sauberkeit

. August 2015

**Betreff: Wildes Plakatieren**  
Beschluss-Nr.0123 vom 16. September 2014, (Vorlagen-Nr.14-F-33-0098)

Der Magistrat wird gebeten,

1. bezüglich illegalen Plakatierens in Wiesbaden darzulegen,
  - a) welche Voraussetzungen für die Erteilung eines Bußgeldes erfüllt sein müssen,
  - b) in welcher Höhe die Bußgelder festgesetzt werden,
  - c) wie sich die Bußgelder im Vergleich zu anderen Kommunen und dem Bundesdurchschnitt verhalten,
  - d) durch welche Satzungen ungenehmigte Plakate auf Privatgrundstücken verboten werden können.
  
2. als effektivere Maßnahmen gegen das illegale Plakatieren zu prüfen:
  - a) ob die Genehmigung einer Veranstaltung von der Auflage abhängig gemacht werden kann, illegales Plakatieren in Wiesbaden zu unterlassen,
  - b) inwiefern durch die Verhängung höherer Bußgelder, präventiv das Aufhängen illegaler Plakate unattraktiv gemacht werden kann.

---

Der o. g. Antrag wurde unter der Prämisse angenommen, dass mein Dezernat längerfristig einen schriftlichen Bericht liefert. Unterjährig wurde zu diesem Thema bereits einige Male berichtet.

Im Nachgang zum Beschluss Nr. 0123 ist mit Datum vom 30. Januar 2015 die Sitzungsvorlage 14-V-31-0005 „Reglementierung des Plakatierens auf Grund von Wahlkampfzeiten, für kommerzielle Veranstaltungen und nicht kommerzielle Kulturveranstaltungen, für Traditionsveranstaltungen und für Zirkuswerbung“ beim Magistrat eingegangen und wurde durch selbigen am 24. Februar 2015, Beschluss-Nr. 0134, zur Kenntnis genommen. Versehentlich ist die Sitzungsvorlage nicht über die StVV/den Ausschuss gelaufen, so dass der Beschluss Nr. 0123 bis heute keine Erledigung gefunden hat. Dies bitte ich zu entschuldigen.

Heute übersende ich Ihnen daher die Sitzungsvorlage 14-V-31-0005 mit allen Anlagen z. K. Aus den bestehenden Plakatierungsrichtlinien leitet sich sodann auch das komplette Procedere des Bußgeldverfahrens ab.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.

Anlagen



**SITZUNGSVORLAGE**

Nr. 1 4 - V - 3 1 - 0 0 0 5  
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff: Dezernat(e) VII

Reglementierung des Plakatierens auf Grund von Wahlkampfzeiten, für kommerzielle Veranstaltungen und nicht kommerzielle Kulturveranstaltungen, für Traditionsveranstaltungen und für Zirkuswerbung

Anlage/n: 4

Bericht zum Beschluss Nr. vom

**Stellungnahmen**

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	erforderlich	<input type="checkbox"/>
Kämmerei	Personalvorlage	<input type="checkbox"/>	→ s. unten	
Rechtsamt	nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	erforderlich	<input type="checkbox"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG - der HGO	nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	erforderlich	<input type="checkbox"/>
	nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	erforderlich	<input type="checkbox"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	erforderlich	<input type="checkbox"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	erforderlich	<input type="checkbox"/>
Sonstige:	nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	erforderlich	<input type="checkbox"/>

**Beratungsfolge**

**DL-Nr.**  
(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	erforderlich	<input type="checkbox"/>
	Kommission	nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	erforderlich	<input type="checkbox"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	erforderlich	<input type="checkbox"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	erforderlich	<input type="checkbox"/>
	Magistrat <b>30. Jan. 2015</b> Eingangsstempel Büro des Magistrats	Tagesordnung A	<input checked="" type="checkbox"/>	Tagesordnung B	<input type="checkbox"/>
		Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>			
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss Eingangsstempel Amt 16	nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	erforderlich	<input type="checkbox"/>
		öffentlich	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>

Bestätigung Dezernent/in  
*Oliver Franz*  
Dr. Oliver Franz

**Vermerk Kämmerei**

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
- Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz  
Stadtkämmerer

30/1

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (In diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
<b>Summe einmalige Kosten:</b>									

<b>Summe Folgekosten:</b>									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

## **B Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein Pflichtfeld.

Die Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung von beweglichen Plakatständern und -tafeln der Parteien und Wählergemeinschaften in Wahlkampfzeiten wurden am 08.11.2005 durch Magistratsbeschluss Nr. 0987 in Kraft gesetzt. Da sich sowohl die Form und Anbringungsmöglichkeiten von Plakaten, als auch die organisatorische Zugehörigkeit der Behörde verändert haben, die für die Genehmigung der Sondernutzung verantwortlich ist, war die Überarbeitung der Richtlinien erforderlich.

Um der Vielzahl von Anfragen zur Werbung mittels Plakaten gerecht zu werden und dabei den Antragstellerinnen und Antragstellern ein sicheres Handeln im Rahmen der zugelassenen Gegebenheiten zu ermöglichen, sollen die Merkblätter "Plakatwerbung für kommerzielle Veranstaltungen und nicht kommerzielle Kulturveranstaltungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden", "Plakatwerbung für Traditionsveranstaltungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden" und "Zirkuswerbung in der Landeshauptstadt Wiesbaden" ebenfalls als verbindliche Vorgaben durch den Magistrat beschlossen werden.

## **C Beschlussvorschlag:**

1. Der Magistrat stimmt der Reglementierung der Plakatwerbung und deren nachfolgend genannten Bestandteile zu:
  - Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung von beweglichen Plakatständern und -tafeln der Parteien und Wählergemeinschaften in Wahlkampfzeiten
  - Plakatwerbung für kommerzielle Veranstaltungen und nicht kommerzielle Kulturveranstaltungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden
  - Plakatwerbung für Traditionsveranstaltungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden
  - Zirkuswerbung in der Landeshauptstadt Wiesbaden
2. Die einzelnen Bestandteile der Reglementierung zur Plakatwerbung sind verbindliche Vorgaben für das Verwaltungshandeln und das Einbringen von Plakaten in den öffentlichen Raum.

## **D Begründung**

### **I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage**

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Im Rahmen der Maßnahmen für mehr Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Landeshauptstadt Wiesbaden ist es erforderlich, auf die Entwicklungen und die Auswirkungen von Werbung im öffentlichen Raum regelnden Einfluss zu nehmen. Dies soll mit der Reglementierung der Plakatwerbung erreicht werden. Sie setzt sich aus vier Bestandteilen zusammen. Diese sind der Vorlage als Anlagen beigefügt:

- Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung von beweglichen Plakatständern und -tafeln der Parteien und Wählergemeinschaften in Wahlkampfzeiten
- Plakatwerbung für kommerzielle Veranstaltungen und nicht kommerzielle Kulturveranstaltungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Plakatwerbung für Traditionsveranstaltungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Zirkuswerbung in der Landeshauptstadt Wiesbaden

Mit der Novellierung der Richtlinien für Wahlwerbung und den Neufassungen der drei themenbezogenen Merkblätter soll dem ordnungswidrigen Plakatieren vorgebeugt werden.

Ziel der Reglementierung ist es, präventiven Einfluss auf das Plakatieren zu nehmen, damit sich die sehr zeitaufwendigen und arbeitsintensiven repressiven Maßnahmen, wie z.B. das Entfernen von illegalen Plakaten, auf ein unvermeidbares Mindestmaß reduzieren.

Die Reglementierung des Plakatierens ist somit geeignet, die Bestrebungen zu mehr Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu unterstützen und das Erscheinungsbild der Landeshauptstadt Wiesbaden zu verbessern.

## **II. Demografische Entwicklung**

*(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)*

Entfällt.

## **III. Umsetzung Barrierefreiheit**

*(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)*

Entfällt.

## **IV. Ergänzende Erläuterungen**

*(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)*

Im Vorfeld der Novellierung der „Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung von beweglichen Plakatständern und -tafeln der Parteien und Wählergemeinschaften in Wahlkampfzeiten“ fand am 7. März 2014 ein durch Dezernat VII initiiertes Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien statt. Dieses Gespräch wurde dazu genutzt, die wesentlichen Änderungen und den Umgang mit den Wahlplakaten umfassend zu erörtern. Der in diesem Gespräch zustande gekommene Konsens ist vollumfänglich in die Neufassung eingeflossen. Im Einzelnen sind dies folgende Punkte:

- Wahlplakate dürfen künftig auch an Lichtmasten befestigt werden.
- Die Frist zum Abhängen der Plakate nach der Wahl wird von 48 auf 72 Stunden verlängert.
- Jegliche Befestigungsmaterialien, insbesondere Kabelbinder, müssen restlos entfernt werden.
- Bei der Wahlsichtwerbung mit Großplakaten, den sogenannten „Wesselmännern“, wird bei der Standortwahl verstärkt darauf geachtet, dass eine Sichtbehinderung unterbleibt.
- Das historische Fünfeck und der Kurbezirk werden auch künftig nicht für Wahlsichtwerbung genutzt.

Bei der konzeptionellen Entwicklung und Formulierung der themenbezogenen Merkblätter waren die Stabsstelle Werbenutzung, Öffentlichkeitsarbeit und Sonderprojekte des Tiefbau- und Vermessungsamtes, das Kulturamt, das Regionalmanagement der Wall Aktiengesellschaft und iba - individuelles betriebliches arbeiten e.V. maßgeblich beteiligt.

## **V. Geprüfte Alternativen**

*(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)*

Keine.

Wiesbaden, 16.9.2015





Genehmigt mit Magistratsbeschluss Nr. xxxx vom xx.xx.2014

**Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung von beweglichen Plakatständern und -tafeln der Parteien und Wählergemeinschaften in Wahlkampfzeiten**

1.	<p>Den politischen Parteien und Wählergemeinschaften wird die Wahlsichtwerbung in Form von beweglichen Plakatständern (DIN A 0 + DIN A 1) und -tafeln sowie Transparenten im Stadtgebiet unter Beachtung dieser Richtlinie für die Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltermin gestattet. Die hierfür bestimmten Werbeträger dürfen ab dem Samstag vor dem 41. Tag vor der Wahl aufgestellt werden.</p> <p>Bei Aufstellung der Plakatständer (DIN A 0 + DIN A 1) sind Ballungen einer Partei zu vermeiden. Unter Ballung ist eine nicht durch Plakatständer anderer Parteien oder eine Entfernung von 50 m unterbrochene Reihe von mehr als drei Plakatständern einer Partei zu verstehen.</p> <p>Am Wahltag ist ab 00:00 Uhr vor jedem Wahlgebäude je Partei ein Plakatständer (Größe DIN A 0 oder DIN A 1) zugelassen, auch im historischen Fünfeck und Kurbezirk. Die Regelung der Wahlgesetze betr. Wählerbeeinflussung sind zu beachten, d.h.:</p> <p>während der Wahlzeit ist in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar, z.B. 10 m im Halbkreis, vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.</p> <p>Alle Plakatständer und -tafeln sowie Transparente müssen bis spätestens am 3. Tag nach dem Wahltermin entfernt werden. Dies gilt gleichermaßen für alle verwendeten Befestigungsmaterialien.</p> <p>Für die Ankündigung von politischen Veranstaltungen in Wiesbaden ist eine gesonderte Genehmigung zum Aufstellen von Plakatständern beim Ordnungsamt (Straßenverkehrsbehörde) einzuholen. Die Plakatständer dürfen 10 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen am Tage nach der Veranstaltung bis 24:00 Uhr entfernt sein. Es dürfen nur Werbeträger verwendet werden, die ausschließlich auf die jeweilige Veranstaltung hinweisen.</p>
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.1	<p>In folgenden Bereichen wird die Werbung mit Plakatständern und -tafeln, Transparenten sowie Aufklebern untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. in dem Gebiet, das begrenzt wird von der Wilhelmstraße, Rheinstraße, Schwalbacher Straße, Röderstraße und Taunusstraße (historisches Fünfeck) und durch Wilhelmstraße, Frankfurter Straße, Bierstadter Straße, Paulinenstraße und Sonnenberger Straße (Kurbezirk);</li> <li>b. an Zeichen und Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 37 - 43 StVO, wie Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen, Parkscheinautomaten, Absperrketten und festen Gehwegabsperungen und soweit im Einzelfall eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs im Sinne des § 33 StVO gegeben ist;</li> </ol>
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"><li>c. an Brückengeländern und Straßenüberspannungen, an sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bauzäunen ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten;</li><li>d. in Kreuzungsbereichen 5 m gemessen von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.</li></ul>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.2	Durch entsprechende Auflagen in der Erlaubnis muss sichergestellt werden, dass
-----	--------------------------------------------------------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"><li>a. die Verkehrssicherheit in jedem Fall gewährleistet ist,</li><li>b. an Stellen, an denen das Parken von Fahrzeugen auf Gehwegen erlaubt ist, darauf zu achten ist, dass das Auf- und Ausfahren der Fahrzeuge durch die Plakatständer und -tafeln nicht behindert wird,</li><li>c. die Plakatständer und -tafeln nicht in die Fahrbahn hineinragen,</li><li>d. für den Fußgängerverkehr eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt,</li><li>e. der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht durch vorspringende Ecken, Drahtspitzen usw. behindert oder gefährdet wird,</li><li>f. für etwaige Sach- und Personenschäden, die durch Plakatständer und -tafeln sowie Transparente entstehen, der Antragsteller voll haftet,</li><li>g. für evtl. Ersatzverpflichtungen vor Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen der Plakatständer und -tafeln eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen ist,</li><li>h. öffentliche Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum und Trafostationen nicht beklebt werden und</li><li>i. jedes Plakat ein Impressum (Name, Anschrift des Herausgebers) sowie das Kürzel der Partei enthalten muss.</li></ul>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.	Für das Aufstellen von Werbeträgern (Wahlsichtwerbung) wird unter den Voraussetzungen der Ziffern 1.1 und 1.2 eine generelle Erlaubnis erteilt. Das Aufstellen von Großständern über DIN A 0 sowie das Aufstellen von Plakatständern zur Ankündigung von politischen Veranstaltungen in Wiesbaden bedürfen einer besonderen Erlaubnis im Einzelfall. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse ist der Magistrat -Ordnungsamt- im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister -Straßenverkehrsbehörde-.
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.	Beim Aufstellen der Plakate haben die Parteien auf die korrekte Einhaltung der Vorschriften zu achten. Alle verkehrsgefährdend angebrachte Plakatständer und -tafeln werden durch das Ordnungsamt im Wege der Ersatzvornahme geräumt. Die Kosten werden dem Erlaubnisnehmer aufgegeben.
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------





Genehmigt mit Magistratsbeschluss Nr. xxxx vom xx.xx.2014

## **Plakatwerbung für kommerzielle Veranstaltungen und nicht kommerzielle Kulturveranstaltungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne ermöglichen wir Ihnen, für Ihre geplante Veranstaltung in der Landeshauptstadt Wiesbaden zu werben. Die hierfür erforderliche Handlungssicherheit soll Ihnen dieses Merkblatt vermitteln. Bitte halten Sie die nachfolgenden Regelungen ein, da illegale Werbung ohne Bewertung des Plakatinhalts kostenpflichtig entfernt wird. Für die Durchführung und den Verlauf der Veranstaltung wünschen wir Ihnen viel Glück und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Ordnungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden,  
Abteilung Straßenverkehrsbehörde

### **Hinweis zur Werbung für kommerzielle Veranstaltungen aller Art**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat mit dem Außenwerbeunternehmen „Wall AG“ einen Gestattungsvertrag über die Ausübung von Werberechten auf öffentlichen Flächen der Landeshauptstadt Wiesbaden geschlossen. Damit wurde ein exklusives Werberecht für alle kommerziellen Veranstaltungen an dieses Unternehmen vergeben.

Bitte wenden Sie sich für Ihre Werbeaktionen an:

WallDecaux  
Vertriebsbüro Mitte  
Börsenplatz 1  
60313 Frankfurt  
Tel. (+49/69) 21 936 5811 Zentrale  
FAX (+49/69) 21 936 5819

### **Hinweis zur Werbung für nicht kommerzielle Kulturveranstaltungen**

Im Rahmen des Vertrages mit der Wall AG wurden der städtischen Verwaltung besondere Kontingente für die Kulturwerbung im DIN A1 Format an den Litfaßsäulen und in den Moskitorahmen zur Verfügung gestellt. Das Kontingent der Kultur-Freiaushänge und der rabattierten Kulturwerbung wird vom Kulturamt der Landeshauptstadt Wiesbaden verwaltet.

Ihr Ansprechpartner für die Kulturwerbung beim Kulturamt der Landeshauptstadt Wiesbaden ist:

Herr Frank Zammert

Kulturamt der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Schillerplatz 1-2  
65185 Wiesbaden

e-mail: [Kulturwerbung@wiesbaden.de](mailto:Kulturwerbung@wiesbaden.de)

Tel: 0611-31-3773



Genehmigt mit Magistratsbeschluss Nr. xxxx vom xx.xx.2014

## Plakatwerbung für Traditionsveranstaltungen in der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne ermöglichen wir Ihnen, für Ihre geplante Veranstaltung in der Landeshauptstadt Wiesbaden zu werben. Die hierfür erforderliche Handlungssicherheit soll Ihnen dieses Merkblatt vermitteln. Bitte halten Sie die nachfolgenden Regelungen ein, da illegale Werbung ohne Bewertung des Plakatinhalts ordnungswidrig ist und kostenpflichtig entfernt wird. Für die Durchführung und den Verlauf der Veranstaltung wünschen wir Ihnen viel Glück und Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Ordnungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden,  
Abteilung Straßenverkehrsbehörde

### Werbung nach dem Siegelmarkenprinzip

Ortsansässige Vereine und gemeinnützige Einrichtungen, z.B. freiwillige Feuerwehren, Kerbevereine, Landfrauenvereine, etc. haben die Möglichkeit, für ihre Traditionsveranstaltungen kostenfrei zu werben. Die Genehmigung hierfür wird von der Straßenverkehrsbehörde oder der für den Vorort zuständigen Ortsverwaltung erteilt. Von diesen Stellen erhalten Sie maximal 100 Siegelmarken je Veranstaltung. Danach können entsprechende Plakate auf beweglichen Stelltafeln im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden. Dabei muss die Plakatgröße kleiner als das Format DIN A1 sein.

Bitte beachten Sie für die Werbung nach dem Siegelmarkenprinzip folgende Hinweise:

- Die Plakatwerbung muss sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beantragt werden und darf maximal 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beginnen. Spätestens am 3. Tag nach der Veranstaltung müssen die Werbeträger wieder komplett (incl. Befestigungsmaterial) entfernt sein. Anderenfalls werden sie kostenpflichtig entfernt.
- Plakate sind nach dem Presserecht Druckwerke und machen den Abdruck eines Impressums erforderlich, aus dem Name, Anschrift und Telefonnummer der Person hervorgehen, die für den Inhalt rechtlich verantwortlich ist.
- Die Rechtmäßigkeit dieser Werbung im öffentlichen Straßenraum wird durch das Aufkleben oder Eindrucken einer Siegelmarke in der rechten oberen Ecke des Plakates nachgewiesen. Je Plakat ist eine Siegelmarke zu verwenden.
- Die Plakate sind so anzubringen oder aufzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Im Schadensfall haftet der Aufsteller. Achten Sie daher darauf, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und Fußgänger, Auto- und Fahrradfahrer nicht gefährdet oder behindert werden. Um finanzielle Risiken durch einen Schadensfall zu minimieren raten wir Ihnen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Um die uneingeschränkte Erkennbarkeit der Verkehrszeichen sicherzustellen, ist das Platzieren von Werbung im Umkreis von 2 m untersagt. Gleiches gilt auch für wegweisende Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung und für ortsfeste Werbeanlagen.

- An Schaltkästen, Lichtsignalanlagen und Parkscheinautomaten dürfen ebenfalls keine Plakate befestigt werden. Blindenleiteinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht durch Plakate beeinträchtigt werden.
- Aus stadtgestalterischen Gründen darf im Bereich „Historisches Fünfeck“ und in dem Kurbezirk - begrenzt durch Rheinstraße, Schwalbacher Straße, Röderstraße, Taunusstraße, Sonnenberger Straße, Kurhaus, Paulinenstraße, Bierstadter Straße, Frankfurter Straße und Wilhelmstraße - nicht plakatiert werden. Ein Auszug aus dem Stadtplan ist diesem Merkblatt beigelegt.
- An den Geländern der Fußgängerunterführung Hauptbahnhof / Bahnhofstraße / Kaiser-Friedrich-Ring ist ebenfalls aus stadtgestalterischen Gründen das Aufhängen von Plakaten nicht erlaubt.
- An den Geländern des Hochkreisels in Mainz-Kastel (Zufahrt zur Theodor-Heuss-Brücke), der beiden Fußgängerbrücken über die Berliner Straße, der Fußgängerbrücke New York Straße und der Brücke über die Ludwig-Ehrhard-Straße ist das Anbringen von Plakaten verboten.
- Da es immer wieder vorkommt, dass Plakatträger losgerissen werden, ist es zwingend erforderlich, diese mit geeignetem Material (mit Kunststoff ummantelten Draht oder Kabelbinder) so zu befestigen, dass kein Schaden an dem Befestigungsobjekt und an vorbeigehenden Personen entstehen kann.

Die Siegelmarken beantragen Sie bitte bei:

Herrn Volker Schmidt

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde - Arbeitsgruppe Sondernutzung -  
Gustav-Stresemann-Ring 15  
65189 Wiesbaden

e-mail: [Straßenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de](mailto:Straßenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de)

Tel: 0611/31-2731, Herr Schmidt

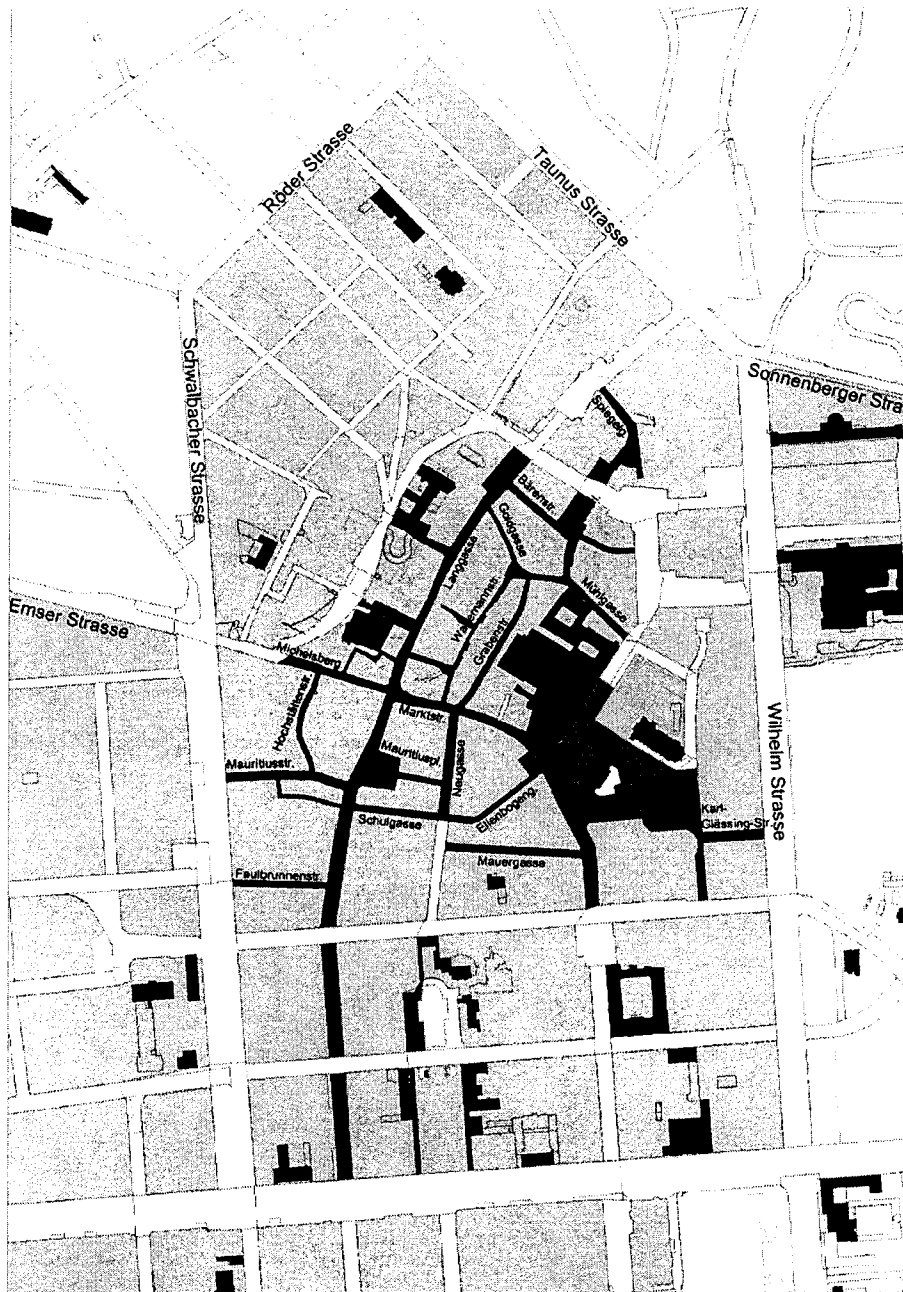
oder bei der für Ihren Vorort zuständigen Ortsverwaltung.

### **Das Wichtigste zum Schluss!**

Bitte entfernen Sie die Werbung und das Befestigungsmaterial im Zeitraum von drei Tagen nach dem Veranstaltungsende. Wenn Sie dieser Bitte folgen, ersparen Sie uns unnötige Arbeit, sich selbst unnötige Kosten und Sie tragen wesentlich dazu bei, dass Wiesbaden eine attraktive und sehenswerte Stadt bleibt, in der sich die Menschen wohlfühlen.

Wir danken Ihnen für die Beachtung und Umsetzung dieses Hinweises!

# Plan historisches Fünfeck (Ausschlussbereich)



Stand: Jan 2012



Genehmigt mit Magistratsbeschluss Nr. xxxx vom xx.xx.2014

## Zirkuswerbung in der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne ermöglichen wir Ihnen, für das geplante Gastspiel in der Landeshauptstadt Wiesbaden zu werben. Die hierfür erforderliche Handlungssicherheit soll Ihnen dieses Merkblatt vermitteln. Bitte halten Sie die nachfolgenden Regelungen ein, da illegale Werbung ohne Bewertung des Plakatinhalts ordnungswidrig ist und kostenpflichtig entfernt wird. Für die Durchführung und den Verlauf der Vorstellungen wünschen wir Ihnen viel Glück und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Ordnungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden,  
Abteilung Straßenverkehrsbehörde

Für Gastspiele der Zirkusse sind explizit 23 Standorte für 77 Plakate vorgegeben. Pro „Werbetag“ ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je Standort/Plakatständer zu entrichten.

**Bitte beachten Sie für die Werbung nach dem Siegelmarkenprinzip folgende Hinweise:**

- Die Plakatwerbung muss sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beantragt werden und darf maximal 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Spätestens am 3. Tag nach der Veranstaltung müssen die Werbeträger wieder komplett (incl. Befestigungsmaterial) entfernt sein. Anderenfalls werden sie kostenpflichtig entfernt.
- Plakate sind nach dem Presserecht Druckwerke und machen den Abdruck eines Impressums erforderlich, aus dem Name, Anschrift und Telefonnummer der Person hervorgehen, die für den Inhalt rechtlich verantwortlich ist.
- Die Rechtmäßigkeit dieser Werbung im öffentlichen Straßenraum wird durch das Aufkleben oder Eindrucken einer Siegelmarke in der rechten oberen Ecke des Plakates nachgewiesen. Je Plakat ist eine Siegelmarke zu verwenden.
- Die Plakate sind so anzubringen oder aufzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Im Schadensfall haftet der Aufsteller. Achten Sie daher darauf, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und Fußgänger, Auto- und Fahrradfahrer nicht gefährdet oder behindert werden. Um finanzielle Risiken durch einen Schadensfall zu minimieren raten wir Ihnen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Um die uneingeschränkte Erkennbarkeit der Verkehrszeichen sicherzustellen, ist das Platzieren von Werbung im Umkreis von 2 m untersagt. Gleiches gilt auch für wegweisende Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung und für ortsfeste Werbeanlagen.
- An Schaltkästen, Lichtsignalanlagen und Parkscheinautomaten dürfen ebenfalls keine Plakate befestigt werden. Blindenleiteinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht durch Plakate beeinträchtigt werden.

- Aus stadtgestalterischen Gründen darf im Bereich „Historisches Fünfeck“ und in dem Kurbezirk - begrenzt durch Rheinstraße, Schwalbacher Straße, Röderstraße, Taunusstraße, Sonnenberger Straße, Kurhaus, Paulinenstraße, Bierstadter Straße, Frankfurter Straße und Wilhelmstraße - nicht plakatiert werden. Ein Auszug aus dem Stadtplan ist diesem Merkblatt beigelegt.
- An den Geländern der Fußgängerunterführung Hauptbahnhof / Bahnhofstraße / Kaiser-Friedrich-Ring ist ebenfalls aus stadtgestalterischen Gründen das Aufhängen von Plakaten nicht erlaubt.
- An den Geländern des Hochkreisels in Mainz-Kastel (Zufahrt zur Theodor-Heuss-Brücke), der beiden Fußgängerbrücken über die Berliner Straße, der Fußgängerbrücke New York Straße und der Brücke über die Ludwig-Ehrhard-Straße ist das Anbringen von Plakaten verboten.
- Da es immer wieder vorkommt, dass Plakatträger losgerissen werden, ist es zwingend erforderlich, diese mit geeignetem Material (mit Kunststoff ummantelten Draht oder Kabelbinder) so zu befestigen, dass kein Schaden an dem Befestigungsobjekt und an vorbeigehenden Personen entstehen kann.

Die Siegelmarken beantragen Sie bitte bei

Herrn Volker Schmidt

Ordnungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Straßenverkehrsbehörde - Arbeitsgruppe Sondernutzung -  
Gustav-Stresemann-Ring 15  
65189 Wiesbaden

e-mail: [Straßenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de](mailto:Straßenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de)  
Tel: 0611-31-2731, Herr Schmidt

### **Das Wichtigste zum Schluss!**

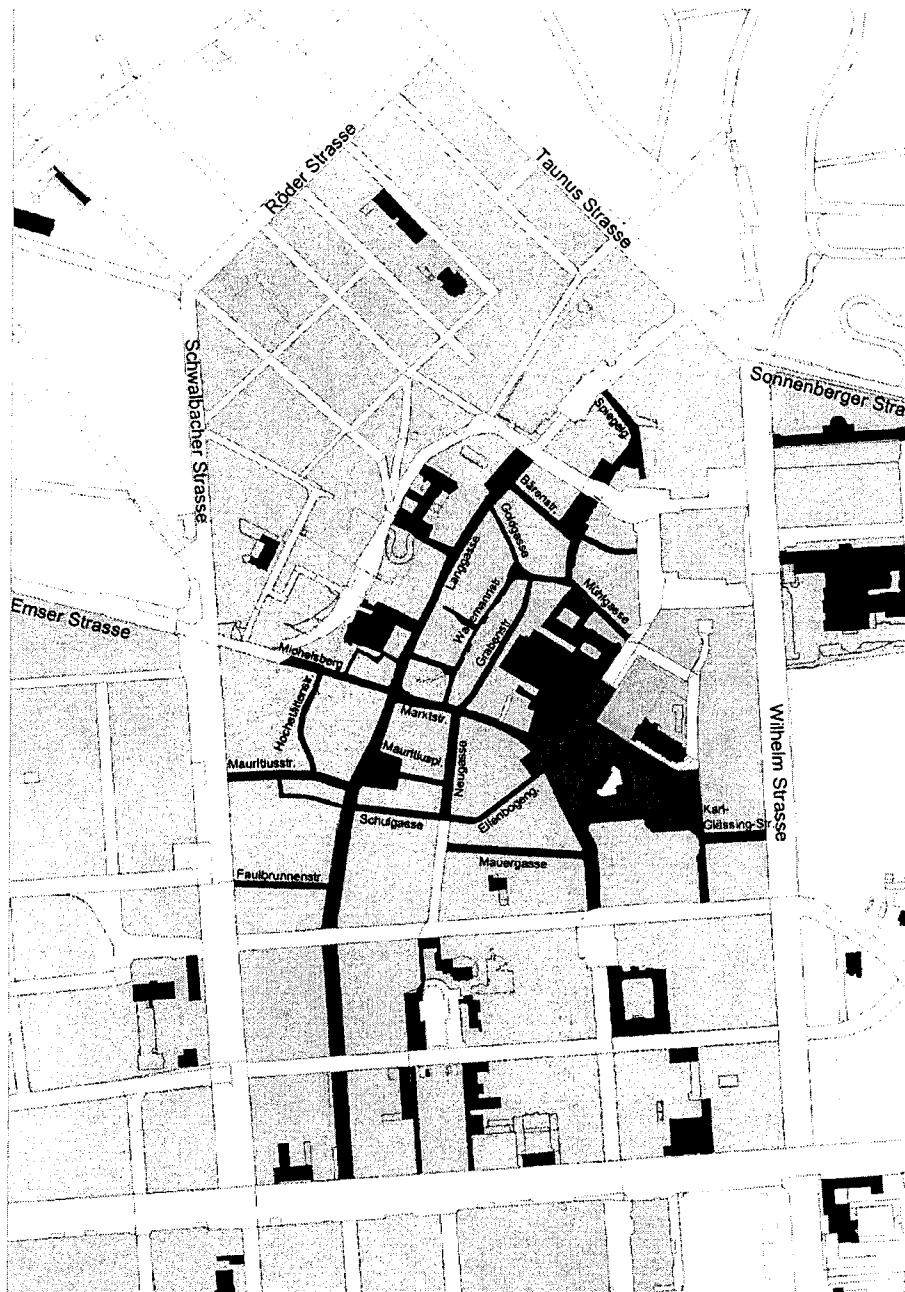
Bitte entfernen Sie die Werbung im Zeitraum von drei Tagen nach dem Gastspielende. Wenn Sie dieser Bitte folgen, ersparen Sie uns unnötige Arbeit, sich selbst unnötige Kosten und Sie tragen wesentlich dazu bei, dass Wiesbaden eine attraktive und sehenswerte Stadt bleibt, in der sich die Menschen wohlfühlen.

Wir danken Ihnen für die Beachtung und Umsetzung dieses Hinweises!

Liste der im Stadtgebiet Wiesbaden für Zirkuswerbung freigegebenen Standorte:

Nr.	Standort	Erläuterungen	Anzahl der Werbetafeln
1.	Friedrich-Ebert-Allee	auf der Mittelallee gegenüber dem Innenministerium an den Bäumen	2
2.	Rheinstraße, Ecke Wihlemstraße	auf der Mittelallee	2
3.	Rheinstraße	zwischen Bahnhofstraße und Kaiser-Friedrich-Ring beidseitig an den Absperrungen der Mittelallee	8 (4 je Seite)
4.	Kaiser-Fridrich-Ring	von Liliencarrè bis Ringkirche, beidseitig an den Absperrungen der Mittelallee	10 (5 je Seite)
5.	Bismarckring	beidseitig an den Absperrungen der Mittelallee	8 (4 je Seite)
6.	Zietenring	gegenüber der Leibnitzschule an den Holzabsperrungen	2
7.	Langenbeckplatz	an den Bäumen an der Bushaltestelle stadteinwärts	1
8.	Mainzer Straße	am Betonbrückenpfeiler am Hallenbad	2
9.	Mainzer Straße	am Amöneburger Kreisel an den Betonpfeilern	2
10.	Biebricher Allee	an den Bäumen	6 (3 je Seite)
11.	Biebricher Bahnhof	in der Grünanlage an den Bäumen (Seligmann-Baer-Platz)	2
12.	Äppelallee	an den Bäumen	4 (2 je Seite)
13.	Rheingaustraße	von Biebrich bis zur Autobahnauffahrt an den Bäumen	6 (3 je Seite)
14.	Saarstraße	an der Bushaltestelle Zeilstraße an den Bäumen	2
15.	Saarstraße	am Geländer unter der Eisenbahnbrücke	2
16.	Erich-Ollenhauer-Straße Ecke Saarstraße	an den Betonbrückenpfeilern des P&R Platzes	4
17.	Hofgartenplatz	an den Bäumen	2
18.	Bushaltestelle Hofgartenplatz Richtung Innenstadt	an den Bäumen hinter der Bushaltestelle	2
19.	Dotzheim Mitte	Bushaltestelle Rheinekplatz an den Bäumen	2
20.	Ludwig-Erhard-Straße	Mittelstreifen an den Bäumen	2
21.	Amöneburg, Dyckerhoffstraße, Ecke Wiesbadener Landstraße	vor dem Sportplatz	2
22.	Kastel, Ludwigsplatz	in der Nähe der Gustav-Stresemann-Schule	2
23.	Kostheim, Hallgarter Straße, Ecke Flörsheimer Straße		2
		<b>Gesamt:</b>	<b>77</b>

# Plan historisches Fünfeck (Ausschlussbereich)



Stand: Jan 2012